



Lichtenstein, 18.02.2015

Landesdirektion Sachsen
Referat 21 - Kommunalwesen
Herr Pfeiffer
Altchemnitzer Straße 41
09120 Chemnitz

Stadtverwaltung Lichtenstein

Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Bürgermeister Herrn Sedner und Fachbedienstete für das Finanzwesen Frau Otto vom 21.11.2014

Widerspruch zum Bescheid des Amtes für Kommunalaufsicht des Landratsamtes Zwickau vom 05.02.2015

Sehr geehrter Herr Pfeiffer,

hiermit legen wir Widerspruch gegen das Ergebnis der Prüfung unserer Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Bürgermeister Herrn Sedner und Fachbedienstete für das Finanzwesen Frau Otto durch das Amt für Kommunalaufsicht des Landratsamtes Zwickau aus den nachfolgenden Gründen ein.

Ausgangslage

Die Stadt Lichtenstein und die Gemeinde St.Egidien prozessieren bereits seit mehreren Jahren bzgl. der Höhe der Grund- und Gewerbesteuer aus den Gewerbegebieten „Auersberg“ und „Achat“.

Gemäß Bescheid des Landratsamtes Zwickau über die Haushaltssatzung der Stadt Lichtenstein für das Haushaltsjahr 2014 vom 07.07.2014 hat die Landesdirektion Sachsen (Chemnitz) Bedenken bzgl. der Leistungsfähigkeit der Stadt Lichtenstein am Ende des Jahres 2014 auf Grund der fehlenden liquiden Mittel sowie der dauerhaften Inanspruchnahme der Kassenkrediten geäußert.

Aus o.g. Gründen ist bereits mit Eingang des Bescheides des Landratsamtes Zwickau über die Haushaltssatzung der Stadt Lichtenstein für das Haushaltsjahr 2014 (Posteingang 16.07.2014) davon auszugehen, dass Entwicklung der Erträge und Einzahlungen sehr pessimistisch angenommen werden muss.

Bürgermeister Sedner hat am 27.10.2014 per schriftlicher Hausmitteilung (siehe Anlage 1) eine haushaltswirtschaftliche Sperre gem. §30 SächsKomHVO-Doppik erlassen.

Als Begründung wird unter anderem angeführt, dass eine zum 30.09.2014 fällige Rate der Gemeinde St.Egidien (anteilige Grund- und Gewerbesteuer aus den Gewerbegebieten „Auersberg“ und „Achat“) bis dato (27.10.2014) aussteht.

Laut Verteiler dieser Hausmitteilung wurde der Stadtrat nicht berücksichtigt.

Am 20.Oktober 2014 fand eine ordentliche Stadtratssitzung statt. In dieser Sitzung wurde der Stadtrat nicht über eine Notwendigkeit einer haushaltswirtschaftlichen Sperre informiert.

Zur Sitzung des Technischen Ausschusses der Stadt Lichtenstein am 10.November 2014 hat StR Herr Hofmann (SPD) Herrn Bürgermeister Sedner gefragt, ob wie jedes der letzten Jahre eine Haushaltssperre verhängt wird / wurde. Dies wurde seitens Bürgermeister Sedner verneint.

1. Verstoß gegen §52 Abs.5 SächsGemO sowie §75 Abs.5 SächsGemO i.V.m. §§29f SächsKomHVO-Doppik

Nach §52 Abs.5 SächsGemO hat der Bürgermeister den Gemeinderat über alle wichtigen, die Gemeinde und ihre Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu informieren.

Gem. §29 SächsKomHVO-Doppik ist der Gemeinderat unverzüglich zu unterrichten, wenn sich abzeichnet, dass (1) sich das Planergebnis des Ergebnishaushalts oder Finanzhaushalts wesentlich verschlechtert, (2) sich die Gesamtauszahlungen einer Maßnahme des Finanzhaushalts wesentlich erhöhen werden oder (3) eine haushaltswirtschaftliche Sperre nach §30 ausgesprochen wird.

Gem. §75 Abs.5 SächsGemO unterrichtet der Bürgermeister den Gemeinderat und die Rechtsaufsichtsbehörde in der Mitte des Haushaltsjahres schriftlich über wesentliche Abweichungen vom Haushaltsplan, insbesondere bei der Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, der Einzahlungen und Auszahlungen.

A) Das Landratsamt führt an, dass die per Hausmitteilung erlassene haushaltswirtschaftliche Sperre gem. §30 SächsKomHVO-Doppik vom 27.10.2014 (siehe Anlage 1) lediglich als verwaltungsinterne Dienstanweisung zu bewerten ist.

Dem widerspricht, dass in der angeführten Hausmitteilung explizit auf den Vollzug des §30 SächsKomHVO-Doppik abgestellt wurde. Des Weiteren hatte der Bürgermeister durch die bereits in den Jahren 2010-2012 erlassenen haushaltswirtschaftlichen Sperren „Übung“ im Umgang mit §30 SächsKomHVO-Doppik. Von daher kann man vom Bürgermeister erwarten, dass die Art und Weise der Form sowie die rechtlichen Folgen dieser Hausmittelung bekannt gewesen sind. Die Bewertung als missglückte Dienstanweisung oder ungewollte haushaltswirtschaftliche Sperre gem. §30 SächsKomHVO-Doppik ist von uns nicht nachvollziehbar.

Unabhängig davon stellt selbst eine verwaltungsinterne Dienstanweisung mit Auswirkungen auf den Vollzug des Haushaltes eine wichtige Angelegenheit im Sinne §52 Abs.5 SächsGemO dar bzw. zeichnet sich hier bereits eine Abweichung vom Planergebnis im Finanzhaushalt im Sinne des §29 SächsKomHVO-Doppik ab.

- B) Das Landratsamt führt weiter an, dass die per Hausmitteilung erlassene haushaltswirtschaftliche Sperre gem. §30 SächsKomHVO-Doppik vom 27.10.2014 (siehe Anlage 1) lediglich als verwaltungsinterne Dienstanweisung zu bewerten ist, da hier kein Eingriff in die Planansätze des Haushaltes stattfanden.

Dem widerspricht, dass in der angeführten Hausmitteilung die Mitarbeiter explizit angehalten wurden, die Planansätze um 10% zu reduzieren. Dies stellt einen ungerechtfertigten Eingriff in das Haushaltsrechts des Gemeinderates im Sinne des §77 SächsGemO dar.

- C) Das Landratsamt führt weiter an, dass der §29 SächsKomHVO-Doppik keine Anforderungen bezüglich der Form der Information an den Stadtrat bedarf und dass die Fortschreibung des Haushaltstrukturkonzeptes (Einnahmen- / Ausgabenkritik) den Anforderungen des §29 SächsKomHVO-Doppik hinreichend nachkommt.

Dem widerspricht, dass sich das Haushaltstrukturkonzeptes (Einnahmen- / Ausgabenkritik) lediglich mit den Ist-Zahlen 2013 bzw. den Planansätzen 2014ff beschäftigt hat und somit keinerlei Zusammenhang mit den Vollzug des Haushaltes 2014 (Haushaltsdurchführung) besteht.

Hier sei noch angemerkt, dass der Gemeinderat auch nicht schriftlich gem. §75 Abs. 5 SächsGemO über die (aktuelle) Entwicklung der Erträge und Aufwendungen bzw. der Einzahlungen und Auszahlungen informiert wurde. Spätestens mit Erstellung der Hausmitteilung am 27.10.2014 hätte dies geschehen müssen.

- D) Das Landratsamt führt an, dass die rechtsaufsichtliche Haushaltsverfügung vom 07.07.2014 keine neuen Erkenntnisse zum Umstand der konstanten Nutzung des Kassenkredites zur Herstellung des Haushaltsausgleiches hervorbringt.

Dem widerspricht, dass in der o.a. Haushaltsverfügung Bezug auf eine Stellungnahme der Landesdirektion Sachsen (Chemnitz) vom 17.06.2014 genommen wurde. Darin schätzt die Obere Rechtsaufsichtsbehörde ein, dass die Leistungsfähigkeit der Stadt Lichtenstein am Ende des Jahres 2014 gefährdet sein wird. Dieser Tatbestand wurde nicht „offensiv“ im Haushaltsplan 2014 dargestellt.

Hier sei noch angemerkt, dass der Bürgermeister trotz mehreren Aufforderungen des Gemeinderates zur Beschaffung dieser Stellungnahme der Landesdirektion Chemnitz (mehrmalige Anfragen aus den beiden Mehrheitsfraktionen sowie ein nichtvollzogener Stadtratsbeschluss 17/12/2014) bis dato nicht nachgekommen ist. Hier sehen wir zusätzlich einen Verstoß gegen §52 Abs.1 SächsGemO.

Es bleibt festzuhalten, dass der Stadtrat zu keiner Zeit über den wichtigen Sachverhalt zum Vollzug des Haushaltes informiert war.

Von daher ist der Gemeinderat bis heute nicht in der Lage, auf Grund der ihm seitens des Bürgermeisters zur Verfügung gestellten (lückenhaften) Informationen, sich ein vollständiges Bild über die tatsächliche Haushaltssituation zu machen.

Somit liegen nach unserer Auffassung weiterhin folgende Rechtsverstöße vor:

- i) Der Stadtrat wurde nicht unverzüglich über den Erlass einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gem. §30 SächsKomHVO-Doppik informiert.
- ii) Herr Sedner ist seiner Informationspflicht gem. §52 Abs.5 SächsGemO nicht nachgekommen.
- iii) Herr Sedner ist seiner Informationspflicht gem. §75 Abs.5 SächsGemO nicht nachgekommen.
- iv) Herr Sedner ist seiner Pflicht zum Vollzug des Stadtratsbeschlusses 17/12/2014 gem. §52 Abs.1 SächsGemO bis dato nicht nachgekommen.

2. Verstoß gegen §30 SächsKomHVO-Doppik i.V.m. §62 Abs.3 SächsGemO

Wie die Stadtverwaltung Lichtenstein in ihrer Stellungnahme angemerkt hat, gab es bereits in den Jahren 2010, 2011 und 2012 eine haushaltswirtschaftliche Sperre gem. §30 SächsKomHVO-Doppik.

Wie das Landratsamt ausführt, ist die konstante Nutzung des Kassenkredites zum Haushaltsausgleich ebenfalls allen Beteiligten (Stadtverwaltung und Amt für Kommunalaufsicht) bekannt.

Die wirtschaftliche und rechtliche Gesamtlage (Rechtsstreitigkeiten mit der Gemeinde St.Egidien) der Stadt Lichtenstein hat sich seit 2010 nicht signifikant gebessert.

Des Weiteren wurde in der rechtsaufsichtlichen Haushaltsverfügung vom 07.07.2014 Bezug auf eine Stellungnahme der Landesdirektion Sachsen (Chemnitz) vom 17.06.2014 genommen. Darin schätzt die Obere Rechtsaufsichtsbehörde ein, dass die Leistungsfähigkeit der Stadt Lichtenstein am Ende des Jahres 2014 gefährdet sein wird.

Diese oben angeführten Gründe lassen keine andere Einschätzung der Haushaltslage als in den Jahren 2010, 2011 und 2012 zu und hätten somit unverzüglich zu einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gem. §30 SächsKomHVO-Doppik durch die Fachdienstete für das Finanzwesen führen müssen.

Wie das Landratsamt weiter ausführt, hat die Fachdienstete für das Finanzwesen keine eigene Organstellung und unterliegt uneingeschränkt dem Weisungsrecht des Bürgermeisters.

Wenn man sich dieser Rechtsauffassung anschließt, hätte somit der Bürgermeister entweder

- a) der Fachdiensteten für das Finanzwesen als Vorgesetzter bzw. Dienstvorgesetzter gem. §53 Abs. 4 SächsGemO anweisen müssen, eine haushaltswirtschaftliche Sperre gem. §30 SächsKomHVO-Doppik zu erlassen,

oder

- b) der Fachdiensteten für das Finanzwesen eine dienstrechtliche Rüge wegen Unterlassung einer haushaltswirtschaftliche Sperre gem. §30 SächsKomHVO-Doppik als oberste Dienstbehörde der Gemeindebediensteten gem. §53 Abs. 4 SächsGemO aussprechen müssen.

Damit liegen nach unserer Auffassung weiterhin folgende Rechtsverstöße vor:

- i) Die haushaltswirtschaftliche Sperre gem. §30 SächsKomHVO-Doppik hätte bereits mit Eingang des Bescheides des Landratsamtes Zwickau über die Haushaltssatzung der Stadt Lichtenstein für das Haushaltsjahr 2014 (16.07.2014) erlassen werden müssen – aber spätestens nach Ablauf des Grund- und Gewerbesteuerzahlungszieles am 30.09.2014.
- ii) Wenn die Hausmittelung vom 27.10.2014 als haushaltswirtschaftliche Sperre gem. §30 SächsKomHVO-Doppik eingestuft wird, dann hat der Bürgermeister und nicht die Fachbedienstete für das Finanzwesen diese erlassen.
- iii) Wenn die Hausmittelung vom 27.10.2014 lediglich als verwaltungsinterne Dienstanweisung eingestuft wird, dann hat der Bürgermeister seine Pflichten gem. §53 Abs.4 SächsGemO durch Unterlassung verletzt.

Unabhängig vom Ergebnis dieser dienstaufsichtsrechtlichen Beschwerde werden wir uns als Stadtratsfraktion an unseren Landtagsabgeordneten Herrn Mario Pecher (Vorsitzender des Innenausschusses des sächsischen Landtages) mit der Fragestellung wenden, in wie weit die Auslegung der Sächsischen Gemeindeordnung i.V.m. mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die kommunale Haushaltswirtschaft nach den Regeln der Doppik (Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik – SächsKomHVO-Doppik) durch die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Zwickau im Sinne des Gesetzgebers ist oder ob es hier ggf. gesetzgeberischer Änderungen bzw. Präzisierungen bedarf.

Anlage:

- (1) Hausmitteilung der Stadtverwaltung Lichtenstein zum Vollzug §30 SächsKomHVO-Doppik vom 27.10.2014

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Stiegler
Vorsitzender SPD-Stadtratsfraktion